

STELLUNGNAHME VERORDNUNG E-ID-GESETZ

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Per E-Mail an: e-id@bj.admin.ch

VERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSNACHWEIS UND ANDERE ELEKTRONISCHE NACHWEISE (E-ID-VERORDNUNG, VEID)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2025 eröffnete das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID).

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zur Verordnung wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Das knappe Abstimmungsergebnis zum Bundesgesetz über die E-ID ist ein Schuss vor den Bug. Es zeigt, dass die Menschen nicht goutieren, wie viel Missbrauch und Überwachung heute mit Daten betrieben wird. Digitale Technologien müssen höchsten Standards an Datenschutz und Sicherheit genügen, damit die Bevölkerung ihnen vertraut und sie akzeptiert. Sehr viele Schweizer:innen sind misstrauisch. Digitale Anwendungen müssen das Leben der Menschen verbessern, ihre Rechte schützen und ihre Selbstbestimmung stärken. Dies muss auch die Leitlinie für die Umsetzung der E-ID sein, und damit auch für diese Verordnung.

Die Spielräume

- für strenge Datenschutz-Anforderungen,
- für weitgehende Missbrauchs-Prävention,
- gegen Benachteiligung durch Kosten bei datenschutzfreundlicher Ausstellung,
- für vollständig umgesetzte Barrierefreiheit,
- und weitgehende digitale Souveränität (Unabhängigkeit von grossen ausländischen Tech-Firmen und ihren Smartphone-Betriebssystemen)

müssen vollständig ausgenutzt werden.

Die Digitale Gesellschaft begrüsst grundsätzlich den Entwurf der vorliegenden E-ID-Verordnung. Aufgrund der genannten Leitlinien braucht es jedoch eine Anpassung der Verordnung in verschiedenen Punkten. Mit diesen Punkten gilt es, die fast 50% der Bevölkerung und ihre Bedenken zu adressieren, aber auch die Erwartung der über 50% der Zustimmenden an Privatsphäre, Sicherheit und Selbstbestimmung zu erfüllen.

Bezüglich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachorganisation SZBlind, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Zu einzelnen Verbesserungsvorschlägen und Artikeln

Datenschutz: Mehr Prävention von Überidentifikation

Das E-ID-System kann technisch nicht verhindern, dass Verifikatorinnen mehr Daten als nötig verlangen und speichern (Überidentifikation). Der Schutz ist reaktiv (Sanktionen), nicht präventiv. Die Verordnung muss die präventiven Aspekte und die Transparenz für die Nutzer:innen stärken. Wo immer möglich müssen die Bestimmungen der VEID in dieser Stossrichtung verschärft bzw. ausgebaut werden.

Als eine Möglichkeit, Prävention und Transparenz für die Nutzer:innen zu verstärken, schlagen wir vor:

- **Art. 9 VEID** (Antrag auf Eintragung im Vertrauensregister) um eine neue Anforderung für Verifikatorinnen zu ergänzen:
Verifikatorinnen, die eine Eintragung im Vertrauensregister beantragen, müssen die für ihre typischen Anwendungsfälle benötigten Datenprofile deklarieren.
- Ergänzend dazu: **Art. 14 Abs. 2 VEID** (Anforderungen an die Wallet-App):
Die Anwendung (Wallet) muss die Nutzerin oder den Nutzer informieren, wenn
(...)
c. die von einer Verifikatorin angeforderten Daten wesentlich von deren deklarierten Datenprofilen abweichen.
d. Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb eines Staates mit einem vom Bundesrat als angemessen anerkannten Datenschutzniveau haben.

Diese Ergänzung würde einen präventiven Warnmechanismus schaffen. Nutzende werden aktiv darauf hingewiesen, wenn eine Verifikatorin mehr Daten anfordert als unbedingt erforderlich. Oder wenn Nutzende ihre Daten an Verifikatorinnen von Staaten und Unternehmen vorweisen, deren Land über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Nutzer:innen können dann die Transaktion abbrechen.

Digitale Souveränität

Art. 14 Abs. 1 (Anforderungen an die Wallet-App) regelt die Kriterien, auf welchen Betriebssystemen eines Endgeräts die Wallet-App installiert werden kann. Heute sind die Betriebssysteme von Google (Android) und Apple (iOS) im Schweizer Markt extrem dominant, andere Lösungen haben marginale Marktanteile. Die Anforderung «weit verbreitet» (Art. 14 Abs. 1 lit. a) kann damit als faktische Einschränkung auf die zwei dominanten Betriebssysteme verstanden werden.

Wenn die E-ID das abgegebene Versprechen der digitalen Souveränität erfüllen will, darf sie aber nicht von den Betriebssystemen zweier amerikanischer Tech-Giganten abhängig sein, sondern muss auch für Nutzer:innen von alternativen und freien Betriebssystemen auf Smartphones (wie CustomROMs, Linux) wie auch weiteren Geräten, welche die Bindung an das Endgerät mittels Krypto-Prozessor gewährleisten können (beispielsweise Notebooks), zugänglich sein. **Die Bestimmung in Art. 14 Abs. 1 lit. a ist deshalb zwingend zu ändern und offener zu formulieren.**

Schutz vor Missbrauch ausbauen

Art. 17 regelt das Prüfverfahren, welches das Bundesamt für Justiz durchführt bei Meldungen zu unsachgemässer Verwendung. Die Leitplanken für dieses Prüfverfahren in der Verordnung müssen verbessert werden mit einer zeitlichen Einschränkung und schärferen Massnahmen bei Missbrauchsverdacht.

- **Art. 17 Abs. 1** muss mit dem Wort «umgehend» oder sogar einer konkreten Zeitangabe ergänzt werden. Dasselbe gilt für **Art. 18 Abs. 1** (Ausstellung des Vermerks in der Wallet). Weiterer Missbrauch wird nur verhindert, wenn andere Nutzer:innen innerhalb kürzester Zeit – innert in der Regel weniger Stunden – die entsprechende Warnmeldung in ihrer Wallet erhalten.
- Besteht ein Verdacht auf grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht (gemäss Art. 23 BGEID), so soll das BIT die Möglichkeit erhalten, die **Nutzung der E-ID durch eine Verifikatorin temporär zu sperren**. Die

Sperrung gilt, bis der Verdacht durch die Verifikatorin widerlegt oder behoben wurde. Das BJ führt das dazu nötige Verfahren. Für diese Massnahme ist ein zusätzlicher Verordnungsartikel einzufügen.

Vermerke über unsachgemässe oder missbräuchliche Verwendung sind Teil der Vertrauensinfrastruktur. Ihre vollständige Löschung würde die Nachvollziehbarkeit und öffentliche Kontrolle einschränken. Aus Gründen der **Transparenz, Rechenschaftspflicht und Dokumentation** sollen solche Vermerke daher auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer weiterhin öffentlich als Teil der Register-Historie einsehbar bleiben.

- **Art. 19 Abs. 1** ergänzen: *Das BIT löscht den Vermerk nach Ablauf der festgelegten Dauer aus dem aktiven Vertrauensregister. Der Vermerk bleibt zu Dokumentations- und Transparenzzwecken während zehn Jahren öffentlich als Teil der Register-Historie einsehbar.*

Keine Mehrkosten bei datenschutzfreundlicher Ausstellung

Die Identitätsprüfung vor Ort (in den Passbüros oder Botschaften) ist Privatsphäre-freundlicher, da dabei keine biometrischen Daten der Personen erhoben werden. Wer sich für diese Variante – statt einer Online-Variante, die anfälliger ist bezüglich Datenschutz und Datensicherheit – entscheidet, darf nicht durch hohe Gebühren bestraft werden. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen, sofern sie die Identitätsprüfung vor Ort bevorzugen weil sie für sie mit weniger Hürden verbunden ist. Mehr Datenschutz oder mehr Inklusion darf nicht zu einer Kostenfrage werden.

Art. 38 schlägt im Entwurf beträchtliche Gebühren für diese Identitätsprüfung vor Ort vor. Er muss so geändert werden, dass die Identitätsprüfung vor Ort im Prinzip kostenlos ist beziehungsweise nur mit sehr kleinen Gebühren (5 Fr.) verbunden ist. Die Kostenlosigkeit ist insbesondere dann zu gewährleisten, wenn Nutzer:innen gleichzeitig (analoge) Identitätsausweise bestellen. Nur mit keiner beziehungsweise äusserst geringer Kosten-Differenz erfolgt keine Bestrafung für Personen, welche bewusst die Privatsphäre-freundliche Ausstellung vor Ort wählen.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Rahel Estermann
Co-Geschäftsleiterin